

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2014.00070

vom 29. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2014.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2014.00070 du 29 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2014.00070 del 29 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Der 1955 geborene X.____ arbeitete ab September 2007 als Schweisser/Baufacharbeiter bei der

Y.____, welche bei der Helsana Versicherungen AG für ihre Arbeitnehmer eine Kollektiv-Taggeldversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) führt (vgl. Urk.

E. 2

Im Streite steht die Einstellung der Taggeldleistungen per 30. April 2014.

Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Entscheid unter den Erwägungen II Ziffer 1 bis 4 die für die Beurteilung des Anspruchs auf Leistungen der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG massgeblichen rechtlichen Grundlagen (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], Art. 67

ff. KVG) sowie die diesbezügliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf wird ebenso verwiesen, wie auf die zutreffenden Ausführungen zur Schadenminderungspflicht gemäss Art. 21

Abs.

E. 4

ATSG und auf die Rechtsprechung zur vom Taggeldversicherer einzuräumenden Übergangsfrist von in der Regel drei bis fünf Monaten sowie auf die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Beweiswert eines ärztlichen Berichtes und zum Koordinationsgebot zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen (Urk. 2 Erwägung II Ziffer 5 bis 7). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Einstellung der Taggeldleistungen per Ende April 2014 im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen gestützt auf ein von der IV-Stelle eingeholtes Gutachten von Dr. med. Z.____, Fachärztin FMH für Innere Medizin, speziell Rheumaerkrankungen, und von Prof. Dr. med. habil. A.____, Facharzt FMH für Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie (vgl. aus den Akten des Verfahrens IV.2014.00929 beigezogenes Gutachten vom 25. Oktober respektive 2. und 18. Dezember 2012, Urk. 29) und schloss gestützt darauf sowie auf die Beurteilung der Vertrauensärztin Dr. B.____ vom 9. Januar 2014 (Urk. 11/14), dass der Beschwerdeführer zwar nicht mehr in der angestammten, jedoch in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig sei. Der Einkommensvergleich führe zu einer Erwerbseinkunftsbusse von 24,31%. Da erst ab einer

Erwerbseinbusse von 25 % ein Leistungsanspruch bestehe, seien die Taggelder unter Einräumung einer Übergangsfrist bis Ende April 2014 per 1. Mai 2014 einzustellen (Urk. 2) 3.2

Der Beschwerdeführer lässt im Wesentlichen dagegen ausführen, dass für die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht auf das Gutachten A.____ / Z.____ abgestellt werden könne, berücksichtige dasselbe doch weder die festgestellte Rotatorenmanschettenruptur rechts, noch sei das psychiatrische Teilgutachten für die Beurteilung der Erwerbseinbusse im hier massgeblichen konkreten Arbeitsmarkt beweiskräftig (Urk. 7). Nach Einreichung der Beschwerde im Verfahren IV.2014.00929 liess der Beschwerdeführer unter Bezugnahme auf seine diesbezüglichen Vorbringen um Sistierung des vorliegenden Verfahrens ersuchen (Urk. 20).

E. 4.1

Die gerichtliche Würdigung der medizinischen Aktenlage im Urteil IV.2014.00929 vom 12. Februar 2016 und dabei insbesondere des von der IV-Stelle ebenfalls als massgeblich erachteten Gutachtens von Dr. Z.____ und Dr. A.____ führte unter Erwägung 4.2 zum Schluss, dass weder auf das psychiatrische Teilgutachten von Dr. A.____ noch auf das Gutachten der Rheumatologin

Dr. Z.____ abgestellt werden kann. Dabei fiel insbesondere ins Gewicht, dass Dr. Z.____ der sich aus den Akten ergebenden Schulterproblematik rechts keinerlei Bedeutung beimass und sich zudem in ungenügender Weise mit den Verschleisserscheinungen im Lendenwirbelsäulenbereich auseinandersetzte.

Auch an der psychiatrischen Beurteilung drängten sich unter anderem aufgrund einer Namensverwechslung und der fehlenden Nachvollziehbarkeit respektive der ungenügenden Begründung der diagnostizierten Anpassungsstörung diverse Zweifel auf. Letztlich fehlte es dem von der IV-Stelle eingeholten Gutachten zudem an einer bidisziplinären Beurteilung.

Da auch die übrige medizinische Aktenlage angesichts der erheblich divergierenden Meinungen der behandelnden Ärzte zur Einschätzung von Dr. Z.____ und Dr. A.____ keinen abschliessenden Schluss zulies, wurde die Sache im Verfahren IV.2014.00929 zur Einholung eines bidisziplinären (orthopädischen/psychiatrischen) Gutachtens und neuerlichem Entscheid an die IV-Stelle zurückgewiesen.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Leistungseinstellung ganz wesentlich auf die Zumutbarkeitsbeurteilung von Dr. A.____ und Dr. Z.____

und erklärte den Entscheid über den Beweiswert dieses

Gutachtens für den hier zu beurteilenden Prozess als ausschlaggebend (vgl. unter anderem Urk. 25 S. 3). Angesichts der Rückweisung im Verfahren IV.2014.00929 und des Umstandes, dass sich in den Akten der Beschwerdegegnerin abgesehen von der vertrauensärztlichen Beurteilung vom 9. Januar 2014, welche ihrerseits einzig auf dem Gutachten von Dr. A.____ und Dr. Z.____ basierte (vgl. Urk. 11/14), keine nicht bereits im Verfahren IV.2014.00929 gewürdigten ärztlichen Unterlagen zur Verfügung stehen, erweist sich auch dieses Verfahren nicht als spruchreif. Die Sache ist unter Verweis auf die Ausführungen unter Erwägung 4.2 im Urteil IV.2014.00929 vom 12. Februar 2016 zu ergänzenden Abklärungen und neuerlichem Entscheid über den Taggeldanspruch ab 1. Mai

2014 an die Beschwerde gegnerin zurückzuweisen . Ob die Beschwerdegegnerin in Nachachtung ihrer Abklärungspflicht (Art. 43 ATSG) ihrerseits ein interdisziplinäres Gutachten (orthopädisch/psychiatrisch) in Auftrag gibt oder sich den Abklärungsmassnahmen der IV-Stelle anschliesst, bleibt ihr überlassen.

Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.